

derung an den Papst stark verkürzt und vollkommen verwässert. Man hat sicher keinen Grund, diese Verkürzung einer Uebersetzung Sugers zuzuschreiben.

Auch der folgende Abschnitt der Hs. F 'De morte Gelasii pape' ist, wie der vorige, aus Sugers Werk und Wilhelms Chronik compiliert. Aus dieser stammen darin die Worte 'ibidem quoque sepultum'¹, 'ducisque Burgundie Stephani germanus, qui . . . vocatus fuit Calixtus II'², und die längere Stelle am Schluss: 'ubi excommunicati — fautoribus excommunicavit'. — Der Abschnitt S. 145 'De restitutione prioratus Argentolii' ist ebenso aus der Stelle Wilhelms zu 1129 (ed. Géraud p. 20) und Sugers entsprechender Partie S. 100 f. zusammengesetzt. Der Compiler hat nur noch einen Zusatz gemacht³, der ihm als Mönch von St.-Denis nahe lag. An der Art der Compilation dieser Stelle wie an andern erkennt man ihn als einen gescheiten Mann, der die Feder geschickt zu gebrauchen verstand.

Ferner ist die dem 18. Capitel in F vorangestellte Stelle (S. 139) Wilhelms Chronik 1115⁴ und S. 90 N. m ebendaher 1119 und noch manches andere derselben entlehnt⁵.

Das Capitel 'Quomodo rex Anglie Henricus regem Francie debellavit' (S. 141) ist aus Sugers c. 25 (S. 91 f.) und Heinrichs von Huntingdon Hist. Anglorum compiliert. Der erste Satz 'Cum subito — sagaciter satagit' ist jenem entnommen, nur sind die Worte 'cum comite Britannie'

heisst da: 'Qui cum . . . applicuisset Magalonam, . . . cui superest solo episcopo, clericis et rara familia contempta, singularis et privata, muro tamen . . . munitissima civitas'. Dieses 'contempta' ist gleich 'contenta', eine Verwechslung, die bei den romanischen Völkern ganz gewöhnlich ist und sich aus ihrer Aussprache erklärt. Setzt man dahinter Komma, so ist der Satz in Ordnung. Das von Huguenin dafür vorgeschlagene 'completa' würde den Sinn des Satzes vollkommen verderben. 1) Wilh.: 'et ibidem sepelitur'. 2) Dieser Satz ist so ungeschickt hinter Sugers 'generosus' eingeschoben, dass der Compiler gezwungen wurde, das folgende wiederum mit 'Hic generosus genere' einzuleiten. 3) 'diu — occupaverant'. 4) Nur hat die Hs. 'Anno isto et sequente' statt 'Circa idem tempus' der Ausgabe von Géraud, und ist nach einigen Worten 'et in his duobus annis' eingeschoben. Aber man weiss nicht, ob das nicht in einer Redaction von Wilhelms Chronik steht. 5) Wenn z. B. für Sugers 'Qui ergo intimi eius et familiares eramus' es in F heisst (S. 122 N. z): 'vir Dei Bernardus, dominus Sugeri abbas Sancti Dyonisii et qui intimi regis familiares erant', so entnahm der Compiler den 'vir Dei Bernardus' Wilhelms Chronik S. 21 f., wo unter den J. 1130. 1131 von Einwirkungen Bernhards auf den König die Rede ist. — S. 123 N. d entstammt die Nachricht über die Weihe der St.-Medardskirche in Soissons durch Innocenz II. sicher Wilhelms Chronik 1131, S. 23. Deren Einleitung 'Antequam — visitasset' ist wohl Eigenthum des Compilers.